

stellen. Daraus ergibt sich für die praktische Rechtsanwendung die Frage, ob es dem Einreicher überlassen bleibt, sein Anliegen als Rechtsmittel oder Eingabe vorzubringen, bzw. ob es im Ermessen des Organs des Staatsapparates liegt, bei der Bearbeitung das Eingabengesetz oder die Rechtsmittelregelungen anzuwenden. Für die Klärung dieser Frage gelten folgende Grundsätze:

Erstens: Wenn gegen eine staatliche Einzelentscheidung oder Maßnahme ein Rechtsmittel nach einer speziellen Rechtsvorschrift ausdrücklich zulässig ist, ist jede Beschwerde dagegen als Rechtsmittel zu behandeln. Werden im Vorbringen der Beschwerde Formfehler gemacht, die trotz Rechtsmittelbelehrung immer wieder auftreten können, ist dem Bürger die notwendige Hilfe zu erweisen. Das gilt auch, wenn die Beschwerde nicht beim zuständigen Organ des Staatsapparates eingelegt wird. Wurde die Beschwerde nicht in der rechtlich festgelegten Frist vorgebracht, sollte der Einreicher darauf hingewiesen werden, daß sie nicht mehr als Rechtsmittel bearbeitet werden kann. Gibt der Einreicher zu erkennen, daß er trotz Ablaufs der Rechtsmittelfrist seine Einwendungen gegen die Entscheidung aufrechterhalten will, ist seine Beschwerde als Eingabe im Sinne des Eingabengesetzes zu bearbeiten.

Zweitens: Fand bezüglich einer Einzelentscheidung oder Maßnahme bereits ein Rechtsmittelverfahren statt, in dem endgültig entschieden und die Beschwerde ganz oder teilweise abgelehnt wurde, sind alle weiteren Einwendungen als Eingaben zu betrachten und nach den Bestimmungen des Eingabengesetzes zu bearbeiten. Dabei kann eine erneute Prüfung des Sachverhaltes auch zu der Feststellung gegenüber dem Bürger führen, daß sein Anliegen im Zuge des Rechtsmittelverfahrens bereits sachlich richtig bearbeitet und entschieden worden ist.

Drittens: Steht dem Bürger gegen eine Einzelentscheidung oder eine Maßnahme nach den speziellen Rechtsvorschriften kein Rechtsmittel zu, muß jedes Vorbringen des Betroffenen gegen die Entscheidung oder Maßnahme als Eingabe bearbeitet werden.

So ist in der VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22.4. 1976 (GBI. 11976 Nr. 14 S.201) kein Rechtsmittel vorgesehen. Wird z. B. ein Antrag auf Zuweisung eines Krip-

penplatzes abgelehnt, so hat der Bürger die Möglichkeit, dagegen eine Eingabe vorzubringen.

7.5.

Funktion und Mittel der Gerichte zur Gewährleistung der Rechte der Bürger auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts

Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts leisten auch die Gerichte der DDR einen Beitrag und nehmen darauf Einfluß, daß die Rechte der Bürger gesichert werden. Die Tätigkeit der Gerichte dient der Verwirklichung des sozialistischen Rechts, der Festigung der Gesetzlichkeit, wie es im Programm der SED, in der Verfassung sowie in weiteren Rechtsvorschriften, besonders im Gerichtsverfassungsgesetz, festgelegt ist. Das Programm der SED orientiert die Gerichte darauf, Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung noch enger mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbinden.¹²

Die gerichtliche Tätigkeit ist speziell darauf gerichtet, durch *Rechtsprechung* die sozialistische Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung als Grundlage der Freiheit, des friedlichen Lebens, der Rechte und Würde der Menschen und die Rechte der Bürger zu schützen (Art. 19 u. 90 Verfassung sowie §3 Gerichtsverfassungsgesetz).¹³

Um die Beziehungen der Gerichte zur Tätigkeit des Staatsapparates bzw. zum Verwaltungsrecht zu charakterisieren, ist zunächst der Gegenstand der Rechtsprechung zu berücksichtigen, wie, er sich aus § 4 GVG ergibt:

„(1) Die Gerichte verhandeln und entscheiden über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Fa-

12 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ..., a.a. O., S.43; XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED ..., a. a. O., S. 75f.

13 Zu den Aufgaben, dem Aufbau und der Rechtsprechung der Gerichte vgl. im einzelnen Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, Berlin 1986, S. 42 ff.